

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. Oktober 1963

3855. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 16. Juli 1963 ersuchte der Gemeinderat Illnau um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. Dezember 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Strasse III. Kl. Oberillnau—Volketswil sowie an der projektierten Quartierstrasse O bis R im Gstück, Oberillnau.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon wurden die gegen diesen am 9. Januar 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich angezeigten Beschluss beim Bezirksrat eingegangenen Rekurse zurückgezogen.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Strassen:
Festsetzung von Baulinien

Strasse III. Kl. Oberillnau—Volketswil (Strassen C und N): Die vorgesehenen Baulinienabstände von $2 \times 12 \text{ m} = 24 \text{ m}$ im nördlichen und von $2 \times 11 \text{ m} = 22 \text{ m}$ im südlichen Teil dieser Strasse entsprechen der Verkehrsbedeutung dieser Strasse III. Kl.

Festsetzung von Bau- und Niveaulinien

Bei den Strassen O und P handelt es sich um eine projektierte Ringstrasse im Baugebiet Gstück südwestlich des Dorfes Oberillnau. Ausgehend von der Strasse III. Kl. Oberillnau—Volketswil verläuft diese reine Erschliessungsstrasse vorerst in südwestlicher, dann in nordwestlicher Richtung. Nach einer Wendepalte umfährt die Strasse den Kulminationspunkt nördlich und mündet ca. 100 m nördlich des Ausgangspunktes wieder in die erwähnte Strasse III. Kl. Oberillnau—Volketswil aus.

Der projektierte Baulinienabstand von 20 m sowie die Niveaulinien, die auf kürzeren Strecken eine Steigung von maximal 10 % aufweisen, geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Strassen Q und R haben den Charakter von reinen Quartierstrassen in halber Höhe des Hanges bzw. von Querverbindungen zwischen der Strasse III. Kl. und der Strasse O. Die projektierten Baulinienabstände von 19 m für die Hangstrasse bzw. von 20 m für die Querverbindung entsprechen dem Charakter und der Verkehrsbedeutung dieser Strassen.

Auch den vorgeschlagenen Niveaulinien mit einer maximalen Steigung von 10 % kann zugestimmt werden.

Die vorstehenden, von der Gemeinde Illnau festgesetzten Bau- und Niveaulinien für das mehr oder weniger in sich abgeschlossene Baugebiet Gstück sind auf den im Entwurf vorliegenden Bebauungsplanentwurf der Gemeinde Illnau abgestimmt. Gestützt darauf ist deren Genehmigung zu empfehlen, da die Gemeinde dringend auf die Freigabe dieses Gebietes zur Bebauung angewiesen ist, und weil die Verabschiedung des Bebauungsplanes aus anderweitigen Gründen für die allernächste Zukunft noch nicht erwartet werden kann.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Illnau vom 28. Dezember 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an folgenden Strassen im Baugebiet Gstück, südwestlich des Dorfes Oberillnau:

Strasse III. Kl. Oberillnau—Volketswil (nur Baulinien) Erschliessungsstrasse O und P, Quartierstrassen Q und R, wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Illnau wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Illnau unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Oktober 1963.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler